



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KR-2017-1433/ANOB/SAST
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Oberlechner

Klappe 1800

Innsbruck, 30.10.2017

Betreff: **Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
zur Konkretisierung der sich für die Rechtsträger nach
dem WAG 2018 ergebenden Pflichten im Umgang
mit Querverkäufen
(Querverkaufsverordnung – QVV)**

Bezug: **Zuständiger Referent: Benedikta Rupprecht**

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf Stellung wie folgt:

Die Beratungspraxis zeigt, dass immer wieder versucht wird, mittels „Paketangeboten“ diverse Risiken bzw. Kosten zu verschleiern bzw. ausschließlich die möglichen Vorteile einzelner Paketbestandteile hervorzuheben, mögliche Nachteile hingegen möglichst zu verschweigen. Dementsprechend ist grundsätzlich zu begrüßen, dass eine entsprechende Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Konkretisierung bestimmter (Informations-)pflichten im Umgang mit Querverkäufen erlassen wird. Wesentlich ist, dass sowohl das Gesamtpaket, als auch die einzelnen Paketbestandteile entsprechend transparent und mit allen möglichen Kosten und Risiken dargestellt werden, sodass der potentielle Kunde die Möglichkeit hat, ohne besondere Schwierigkeiten einen entsprechenden Produktvergleich anzustellen, um das für ihn am besten geeignete Produkt auswählen zu können.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 4 leg cit.:

Hinsichtlich der Beschreibung von Preisen und Nebenkosten bei Querverkäufen ist insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche Nebenkosten im Sinne der Kostentransparenz bereits bei Angebotslegung ausgewiesen werden. Den erläuternden

Bemerkungen ist zu entnehmen, dass im Sinne der Transparenz ausschließlich auf Anfrage auch die Annahmen, die einer Kostenschätzung zu Grunde liegen (dies für den Fall, dass sich einzelne Nebenkosten zum Angebotszeitpunkt für das Paket nicht berechnen ließen) offengelegt werden müssen. Dies erscheint nicht ausreichend, es ist daher zu fordern, dass bei notwendigen Kostenschätzungen jedenfalls (und nicht nur auf Anfrage) die Annahmen, die der jeweiligen Schätzung zu Grunde liegen, offengelegt werden müssen. Dies ist der notwendigen Kostentransparenz geschuldet, sodass potentielle Kunden entsprechend informiert ihre Entscheidung treffen können. In diesem Zusammenhang wesentlich ist auch, dass die Beschreibung der Preise und sämtlicher Nebenkosten transparent, einfach und entsprechend rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäftes zur Verfügung stehen.

Zu § 5 leg cit.:

Die Beschreibung sonstiger Merkmale des Paketes und insbesondere seiner einzelnen Bestandteile sowie der jeweiligen Risiken erscheint besonders wichtig. Dies insbesondere deshalb, um nicht einzelne Risiko- bzw. Kostenelemente bestimmter Produktbestandteile im Zuge eines Gesamtangebotes zu verschleiern.

Zu § 7 leg cit.:

Die darin geregelten Vergütungsgrundsätze und Vergütungspraktiken erscheinen zu wenig konkret. Insbesondere sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, sodass der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang klare, nachvollziehbare und überprüfbare Grundsätze festzulegen hat.

Die in § 9 leg cit. verwendeten Formulierungen „unverhältnismäßige Vertragsstrafen oder sonstige unverhältnismäßige vertragliche Folgen“ sind intransparent bzw. zu wenig konkret gefasst. Diesbezüglich ist eine konkrete Regelung vorzunehmen, die darlegt, wann von „unverhältnismäßigen Vertragsstrafen“ bzw. „sonstigen unverhältnismäßigen vertraglichen Folgen“ gesprochen werden kann. Die hier gegebene Intransparenz bzw. viel zu allgemeine Formulierung gilt auch für die in § 9 Abs. 2 Ziff. 2 leg cit. vorgesehene Einschränkung der Paketgestaltungspflicht. Wann „sachliche Gründe“ vorliegen könnten, die eine Einschränkung der Paketgestaltungspflicht rechtfertigen würden, bleibt völlig im Unklaren.

Ebenso wäre sinnvoll, bei Nichteinhaltung der im vorgelegten Entwurf festgehaltenen Regelungen entsprechende Sanktionen (wie etwa Verwaltungsstrafen oder ähnliches) zusätzlich vorzusehen.

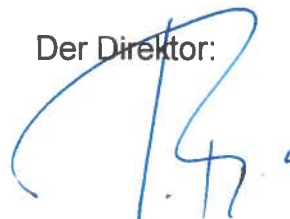
Mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)